



Voraussetzung für die Anerkennung der Beitragsberechtigung als Erziehungseinrichtung im Sinne des LSMG

- Bedarfsnachweis gemäss kantonaler oder interkantonaler Planung (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a LSMV)
- Anerkennung durch Standortkanton und gesicherte Finanzierung des Betriebes (Artikel 5 Buchstaben b und c LSMV)
- Einrichtung steht Eingewiesenen aus verschiedenen Kantonen offen (Art. 1 Absatz 2 Buchstabe g LSMV)
- Kantonaler oder kommunaler Träger bzw. bei privaten Einrichtungen Trägerschaft mit gemeinnützigem Charakter (Art. 5 Buchstabe a LSMV)
- Über ein Drittel aller eingewiesenen Kinder und Jugendlichen sind straffällig und/oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestört sowie älter als 7 Jahre, aber jünger als 25, resp. 30 Jahre (Massnahmenzentren für junge Erwachsene) (Art. 5 Absatz 1 Buchstaben a und b LSMG und Art. 4 LSMV)
- Mindestens eine Wohngruppe mit mindestens 7 Plätzen (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c LSMV)
- Jede Wohngruppe bietet umfassende Betreuung und ist ganzjährig offen (Pikettdienst während höchstens 14-tägigen Betriebsferien). Doppelbesetzung ab 5 Kindern/Jugendlichen während pädagogisch intensiven Zeiten ist sichergestellt (Abende, Mittagszeit, Wochenende) (Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b LSMV und Randziffer 5.3 Beitragsrichtlinien)
- Quantitativ angemessener, dem Schwierigkeitsgrad der Eingewiesenen entsprechender Personaletat (Art. 1 Absatz 3 Buchstabe a LSMV). Die minimal verlangte Personaldotation ist in den Richtlinien des BJ präzisiert und richtet sich nach der für die Subvention relevante Personaldotation, welche aufgrund des Angebots und Zusatzangebots berechnet wird
- Leitung mit qualifizierter, abgeschlossener und vom BJ anerkannter Ausbildung (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e LSMV)
- Mind. $\frac{3}{4}$ des erzieherisch tätigen Personals verfügt über eine qualifizierte anerkannte Ausbildung (inklusive Leitung und erzieherischem Personal in berufsbegleitender Ausbildung in Sozialer Arbeit) (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f LSMV)
- Konzept ist auf die Klientel zugeschnitten, ist schriftlich niedergelegt und gibt Auskunft über die Mittel und Methoden, die in der Betreuung und Behandlung der Klientel zur Anwendung kommen (Randziffer 13 Beitragsrichtlinien)
- Das Angebot der Einrichtung muss bundesrechtskonform sein (Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe h LSMV). Insbesondere müssen Einrichtungen mit geschlossenen Angeboten aufzeigen, dass der Standortkanton über die notwendigen gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Disziplinarwesens und der Zwangsmassnahmen verfügt